

Berlin, 06.03.2023

Berufungsrecht und Qualitätssicherung

Das Berufungsrecht liegt in Berlin bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats, dieses ist dabei nicht an die Reihenfolge des Berufungsvorschlags der Hochschulen gebunden (siehe §101 BerlHG). Für die Einhaltung von Gleichstellungs- und Qualitätsstandards in Berufungsverfahren ist dies eine wichtige Voraussetzung, denn die Senatsverwaltung kann die Berücksichtigung von qualifizierten Bewerberinnen auf Listenplätze zur Berufung ermöglichen. Bei Betrachtung der erreichten Frauenanteile an Professuren in Berlin wird deutlich, dass das Berufungsrecht auch weiterhin bei der Senatsverwaltung bleiben muss, bis deutliche Verbesserungen beim Professorinnenanteil erreicht sind und die Hochschulen Standards der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren etabliert haben.

Wie sieht der Trend bisher aus? Aktuelle Zahlen zeigen, dass Berlin nur sehr geringe Fortschritte bei der Steigerung des Professorinnenanteils macht. Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate des Professorinnenanteils der letzten 10 Jahre beträgt nur 0,33 Prozentpunkte, sodass **Parität bei den Professuren in Berlin erst 2070** erreicht werden kann, wenn nicht zuvor deutliche Anstrengungen zur Verbesserung der Professorinnenquote gemacht werden. Die erfreuliche Meldung, dass im Jahr 2022 49% der Neuberufungen in Berlin an Frauen gingen, ist nicht differenziert aufgeschlüsselt nach unbefristeten, befristeten oder Tenure-Professuren, nach Fachgebieten und Hochschulen. Daher ist sie nur bedingt aussagekräftig; andere Daten zeigen¹, dass Frauen häufiger auf befristete Professuren berufen werden.

Die Gründe für die geringe Steigerung des Professorinnenanteils sind komplex und vielfältig, eine wichtige Stellschraube zur Verbesserung sind jedoch chancengerechte, transparente und standardisierte Berufungsverfahren. Momentan werden die **Qualitätsstandards und die Geschlechtergerechtigkeit** der Verfahren unabhängig durch die Senatsverwaltung überprüft. Bevor eine Übertragung des Berufungsrechts an die Hochschulen in Erwägung gezogen werden kann, müssten Standards und ein durchgängiges Qualitätsmanagement in den Verfahren gesichert sein. Insbesondere für kleine Hochschulen würde dies eine besondere Anstrengung für den Aufbau bedeuten.

Das **Beanstandungsrecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** laut §59(13) BerlHG garantiert, dass in diskriminierende Einzelfallentscheidungen und Verfahren wirksam eingegriffen werden kann. Bevor

¹ Vgl. Antwort des AGH auf Anfrage der Abgeordneten Eva Marie Plonske vom 2.6.2021 (Drucksache 18 / 27 588).
Online unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/portala/browse.tt.html#>

das Berufungsrecht an die Hochschulen gehen könnte, müssten zunächst Prozesse und Verfahren etabliert werden, die insbesondere die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in ihren Bereichen vor möglicher Einflussnahme und Druckausübung schützen. Es müsste garantiert werden, dass sie weiterhin unabhängig ihre Stellungnahmen schreiben und ggf. einen Widerspruch einlegen können, ohne negative Konsequenzen zu befürchten. Die bestehende letzte Kontrollinstanz in der Senatsverwaltung steht hierbei nicht im Widerspruch zur Hochschulautonomie, da die fachlich einschlägige Auswahl durch die Hochschulen gesichert ist.